



## **Satzung**

des Fördervereins der Glasfachschule NRW in Rheinbach e.V.

(in der Neufassung vom 17.10.2023)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Glasfachschule NRW in Rheinbach e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.
3. Sein Sitz ist Rheinbach.
4. Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Glasfachschule und des für die Zwecke der Glasfachschule errichteten Jugendwohnheims Haus Rheinbach. Dies wird insbesondere erreicht durch:
  - a. Die finanzielle Unterstützung der Glasfachschule für Aufgaben und Beschaffungen, insbesondere wenn öffentliche Mittel hierfür nicht bereitgestellt werden. Hierzu gehören auch schulische (ggf. öffentlich zugängliche) Veranstaltungen zur Förderung der handwerklichen, kulturellen, künstlerischen und musikalischen Bildung.
  - b. Jugendhilfe: Beihilfen für bedürftige Schülerinnen und Schüler, um diesen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen oder um sie in einer individuellen, temporären, finanziellen Notlage zur Sicherung der schulischen und/oder betrieblichen Ausbildung zu unterstützen.
  - c. Stipendien für Schülerinnen und Schüler.
  - d. Die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
  - e. Enge Zusammenarbeit mit Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben, Industrie, Handwerk, Hochschulen sowie Kammern, Verbänden, Museen und anderen Schulen bzw. Ausbildungsstätten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand, an den auch die Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft zu richten sind.
3. Der Austritt aus dem Verein ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Bereits geleistete Jahresbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele und -interessen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten und unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch zu, der innerhalb von 4 Wochen seit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses mittels eingeschriebenem Brief beim Vorstand eingelegt werden muss. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Wenn die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt wurden, kann der Vorstand eine Streichung von der Mitgliederliste vornehmen. Besondere Gründe für Rückstände sind entsprechend zu berücksichtigen.

### **§ 4 Beiträge**

1. Die Vereinsmitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeiträge zu leisten. Höhere Beiträge oder Einmalzahlungen (Spenden) sind jederzeit möglich.
2. Die Beiträge sind bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen, in der Regel durch SEPA-Lastschriftmandat.
3. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlungen finden am Ort des Vereinssitzes statt, falls der Vorstand nicht einen anderen Sitzungsort oder eine Online-Versammlung bestimmt.



2. Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr hat eine Ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung der Versammlung hat schriftlich (in der Regel per E-Mail) mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bis zu einer Woche vor der Versammlung kann jedes Mitglied zusätzliche Tagesordnungspunkte gegenüber dem Vorstand einreichen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen nach seinem Ermessen einberufen. Er hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt. Einladungen zu ihr können in Ausnahmefällen ohne Einhaltung der Frist des Abs. 2 innerhalb von 3 Tagen fernmündlich oder per Mail erfolgen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Kassenprüfer
  - c. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - d. Genehmigung des Jahresabschlusses
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - g. Anträge an den Vorstand
  - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
5. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine weitere natürliche oder juristische Person vertreten.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, gegebenenfalls ein weiteres Vorstandsmitglied. Wahlen finden unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters statt.
7. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Der Entwurf einer Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung mit ursprünglichem Satzungstext und der vorgeschlagenen Änderung zugehen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der auch die Kasse führt und dem Schriftführer. Weitere Vorstandsmitglieder sind bis zu 4 Beisitzer, sowie der aktuelle Leiter der Glasfachschule und der aktuelle Geschäftsführer des Jugendwohnheims „Haus Rheinbach“, sofern sie Mitglieder des Vereins sind und schriftlich zustimmen.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich bis zur Neuwahl des Vorstandes, längstens jedoch bis zu 6 Monaten nach Ablauf der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Führung der laufenden Geschäfte
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. Vertretung des Vereins
  - d. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die rechtzeitig vom Vorsitzenden einberufen werden müssen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt berufen. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Dem Geschäftsführer kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Ob dies geschieht und in welcher Höhe entscheidet der Vorstand.

## § 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Nordrhein-Westfalen als Träger der Glasfachschule mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.